

## BGE 12 I 688

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_12\\_I\\_688](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_688)

FR: ATF 12 I 688

IT: DTF 12 I 688

### Volltext

100. Urtheil vom 2. Oktober 1886 in Sachen Luzern gegen Bund. A. Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Uebungsmarsche in Sursee ein; gemäß einer Weisung des Quartiermeisters der VI. Artilleriebrigade hatte die Gemeindebehörde Kantonement für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speise- saal des Hotels zum Adler angewiesen. Nachdem dieses Kan- tonnement von den Soldaten bezogen worden war, Abends halb zehn Uhr, brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein Schaden verursacht wurde, welcher von den Schätzern der luzernischen kantonalen Brandversicherungsanstalt auf 3880 Fr. gewürdigt und in diesem Betrage von der Brand- versicherungsanstalt der Eigenthümerin des Hotels zum Adler vergütet worden ist. Ueber die Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaales befestigten Petroleumlampe entstand, indem das brennende Oel sich auf das auf den Boden hingestreute Lagerstroh ergoß und dieses in Brand setzte. Es ist ferner fest- gestellt, daß unter den im Speisesaale kantonirten Soldaten gegenseitige Neckereien begonnen hatten, wobei einzelne derselben sich mit Strohbindeln bewarfen. Es wurde deßhalb gegen Karl Corrodi von Uetikon, Ernst Felix von Zollikon und Emil Frei von Grüningen, sämmtlich Trainsoldaten der Batterie 36, Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben. In der Vor- untersuchung gab der Angeklagte Karl Corrodi zu, daß er ein Strohbindel, welches ihm an den Kopf geflogen sei, zurückge- worfen habe, daß dasselbe ohne seinen Willen höher geflogen sei, an die Lampe angestoßen und dadurch den Fall derselben bewirkt habe. In der Hauptverhandlung modisizierte er indeß dieses Geständniß. Gestützt auf den Wahrspruch der Geschwor- nen sprach das Kriegsgericht der VI. Division durch Urtheil vom 22. Juni 1885 die sämmtlichen Angeklagten von der An- klage auf fahrlässige Brandstiftung frei; Ernst Felix und Emil Frei wurden wegen Disziplinarfehlern dem eidgenössischen Mi- litärdepartement zur Beurtheilung überwiesen, dagegen nahm das Kriegsgericht von einer Ueberweisung des Karl Corrodi Umgang, und zwar, wie in den Gründen dieser Verfügung ausgeführt wird, wesentlich deßhalb, weil nicht feststehe, ob die Jury als thatsächlich erwiesen erachtet habe, daß der Wurf Corrodis das Herunterfallen der Lampe bewirkt habe, und weil das Zurückwerfen des Strohbindels durch Corrodi zu einem XII — 1886

disziplinarischen Vorgehen gegen ihn keine Veranlassung geben könne, da er sich zur Zeit der Vornahme dieser Handlung allem Anscheine nach im Zustande einer gewissen Schlaftrunkenheit befunden habe, welche Annahme sehr wahrscheinlich auch den Grund der Freisprechung bilde. B. Durch Klageschrift vom 19. April 1886 stellte das Fi- nanzdepartement des Kantons Luzern Namens der luzernischen Brandversicherungsanstalt beim Bundesgerichte den Antrag: 1. Das Bundesgericht wolle das schweizerische Militärdepar- tement, als Vertreter der schweizerischen Kriegsverwaltung ver- urtheilen, der Klägerin die an Wittwe Bucher zum Adler in Sursee ausbezahlte Brandentschädigung

von 3880 Fr. sammt 35 Fr. Expertenkosten nebst Zins von 3915 Fr. seit 18. Mai 1885 zu ersetzen. 2. Alles auf Kosten der Beklagten. Zur Begründung wird ausgeführt: Der Schaden, welchen die Klägerin der Eigenthümerin des Hotels zum Adler in Sursee habe vergüten müssen, sei durch fahrläßiges Benehmen von Militärpersonen, welche im Hotel zum Adler kantonirt gewesen seien, entstanden; jedenfalls sei so viel sicher, daß der Brand und der Brandschaden nicht entstanden wären, wenn der Speisesaal zum Adler nicht für das Kantonement bestimmt und eingerichtet und von den Truppen bezogen worden wäre. Der Bezug eines Kantonements sei eine militärische Anordnung. Schaden aber, der durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht werde, sei nach § 279 des Verwaltungsreglementes für die eidgenössische Armee durch die Kriegsverwaltung zu vergüten. Die Rechte der geschädigten Eigenthümerin gegenüber der Militärverwaltung seien nach § 9 des kantonalen Brandversicherungsgesetzes auf die Klägerin von Gesetzes wegen übergegangen; übrigens seien dieselben der Klägerin auch ausdrücklich abgetreten worden. Die Kompetenz des Bundesgerichtes sei nach Art. 27 Ziffer 2 eventuell 1 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gegeben.

C. Das beklagte schweizerische Militärdepartement bestreite in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes. Die Klage stütze sich auf § 279 des Verwaltungsreglementes für die eidgenössische Armee und anerkenne damit selbst, daß für die Beurtheilung des Falles die Vorschriften des VIII. Abschnittes dieses Reglementes, an dessen Spitze der citirte § 279 stehe, maßgebend seien. Abschnitt VIII des Verwaltungsreglementes kenne aber (wie § 221 der Militärorganisation) nur ein administratives Verfahren, das seinen Abschluß in dem Entscheide der dort vorgesehenen Expertenkommissionen finde; denn einer Weiterziehung unterliegen die Entscheidungen dieser Kommissionen nach § 297 des Verwaltungsreglementes nicht. Nur bei Schadenersatzforderungen in Folge von Kriegsereignissen sei die Weiterziehung an das Bundesgericht statthaft. In zweiter Linie sei die Reklamation der Klägerin dem Bunde gegenüber verspätet, weil nicht innert der in § 288 des Verwaltungsreglementes vorgeschriebenen vierbeziehungsweise zehntägigen Frist eingereicht. In einer Zuschrift des luzernischen Finanzdepartementes an das schweizerische Militärdepartement vom 1. Juni 1885 behalte sich ersteres allerdings seine Regreßrechte gegen die Eidgenossenschaft vor. Allein diese Zuschrift enthalte keine richtige Reklamation und wäre jedenfalls verspätet. Auch materiell sei der Anspruch unbegründet. Es sei nach dem kriegsgerichtlichen Urtheile gar nicht nachgewiesen, daß der Brand durch fahrläßige Handlungen der Soldaten verursacht worden sei. Wenn die bloße Thatsache des Bezuges eines bestimmten Lokales durch die Truppen eine Haftpflicht für den entstandenen Schaden begründete, so wäre nicht der Bund, sondern die Gemeindebehörde von Sursee haftbar. Denn die Einrichtung gerade dieses bestimmten Lokales zum Kantonement sei nicht von der Militärverwaltung sondern von der Gemeindebehörde angeordnet worden. Wenn übrigens auch fahrläßige Handlungen der Soldaten als Brandursache nachgewiesen wären, so wäre doch der Bund für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich. Die Kriegsverwaltung hafte nach § 279 cit. nur für solchen Schaden, der durch Ausführung militärischer Anordnungen entstehe, der also mit militärischen Anordnungen, den Befehlen eines militärischen Obern, in kausalem Zusammenhange stehe. Ein solcher Kausalzusammenhang bestehe, wenn

B. Civilrechtspflege. z. B. auf Befehl eines Offiziers Saaten auf einem Grundstück zertreten, dort Schanzen aufgeworfen oder Bäume zur Errichtung eines Verhaues gefällt werden, dagegen bestehe er nicht, wenn die Soldaten, nach Bezug der Kantonemente,

reglementswidrigen Unfug treiben und dadurch Schaden stiften. Solches Thun habe mit der Ausführung militärischer Anordnungen gar nichts zu thun; für dessen Folgen hafte einzig der Thäter. Die gegenheilige Ansicht würde zu sonderbaren Konsequenzen führen; nach derselben müßte der Bund u. a. auch haften, wenn durch Fahrlässigkeit eines Soldaten außerhalb der Dienstzeit eine Kaserne und damit vielleicht ein ganzes Stadtquartier in Brand gesteckt würde. Eventuell werde der Klage die Einrede des Selbstverschuldens beziehungsweise Mitverschuldens der geschädigten Eigenthümerin entgegengehalten. Denn die Beleuchtungseinrichtung des Speisesaales sei der Verwendung desselben als Schlafstelle gar nicht angepaßt und den reglementarischen Anordnungen nicht entsprechend gewesen, die Befestigung der Lampen sei eine mangelhafte gewesen. Demnach werde beantragt: Es wolle das Bundesgericht die Klage abweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. D. In ihrer Replik führt die Klagepartei im Wesentlichen aus: Die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes unbegründet. Das in Art. 281 u. ff. des Verwaltungsreglementes vorgesehene Verfahren gelte für Schadenszufügungen, welche bei Truppenübungen an Kulturen und Grundstücken entstehen, nicht aber für Fälle der streitigen Art. Uebrigens handle es sich hier nicht um die Frage der Schadenshöhe, sondern um die prinzipielle Frage der Haftpflicht der Militärverwaltung. Hierüber aber habe der ordentliche Richter zu entscheiden. Die Reklamation sei auch nicht verspätet; die Klagepartei habe keine Zeit versäumt, um ihre Rechte zu wahren. Trotz des freisprechenden Urtheils des Kriegsgerichtes sei doch durch die im kriegsgerichtlichen Verfahren stattgefundene Zeugeninvernahme objektiv vollständig erwiesen, daß der Brand durch fahrlässiges Handeln der Soldaten, d. h. durch Herumwerfen von Strohbindeln verursacht worden sei. Das Kantonement sei allerdings auf die Requisition der Militärbehörde vom Gev. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen. N<sup>o</sup> 100. 693 meinderathe von Sursee angewiesen worden; allein die Militärbehörde habe dasselbe und seine Einrichtung genehmigt und dessen Bezug durch die Truppen angeordnet. Daher könne auch von einem Verschulden oder Mitverschulden der Eigenthümerin des Hotels zum Adler keine Rede sein. Uebrigens könnte diese Einrede der gegenwärtigen Klagepartei nicht entgegengehalten werden. Die Auslegung des § 279 des Reglementes, welche der Beklagte vertrete, sei unrichtig. E. In seiner Duplik hält das schweizerische Militärdepartement in allen Theilen an seinen Ausführungen fest. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Als Kläger erscheint die Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern, eine vom luzernischen Fiskus verschiedene juristische Person, als Beklagter der schweizerische Militärfiskus und der Streitwerth übersteigt den Betrag von 3000 Fr. Die Ziffer 2 Kompetenz des Bundesgerichtes ist also gemäß Art. O.=G. begründet, sofern die Streitsache „civilrechtlicher“ Natur und nicht etwa durch besondere Gesetzesbestimmungen der Kognition der Gerichte entzogen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen ist. Nun wird die Klage ausschließlich auf Art. 279 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 9. Dezember 1881 begründet, wonach die Kriegsverwaltung den Schaden vergütet, der „durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht wird.“ Für die Ausmittlung des Schadensbetrages in derartigen Fällen aber stellt das Verwaltungsreglement in Art. 282 u. f. und 288 u. ff. besondere Vorschriften auf; es weist dieselbe an Expertenkommissionen, welche die Entschädigung endgültig festsetzen. Diese Vorschriften müßten jedenfalls auch im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen; denn die Sache ist selbstverständlich genau so zu behandeln, wie wenn der beschädigte Eigenthümer selbst auf Ersatz des ihm verursachten Schadens klagte, und der Umstand, daß an seiner Stelle eine Versicherungsanstalt

auftritt, welche ihrerseits den Eigentümer bereits nach stattgefundener Schätzung entschädigt hat, ändert an dem einzuschlagenden Verfahren nicht das Gerichte. Das Bundesgericht ist daher jedenfalls nicht kompetent,

dem Kläger eine bestimmte Summe zuzusprechen, d. h. seinerseits den Schaden zu taxieren. Es kann sich vielmehr bloß fragen, ob dasselbe zu Beurtheilung der grundsätzlichen Frage der Schadenersatzpflicht der Kriegsverwaltung zuständig sei, d. h. ob es kompetent sei, darüber zu entscheiden, ob nach Art. 279 des Verwaltungsreglementes ein Entschädigungsanspruch in casu überhaupt bestehe. In dieser Richtung ist zunächst anzuerkennen, daß der eingeklagte Anspruch civilrechtlicher Natur ist. Derselbe wird allerdings auf die Bestimmung eines Verwaltungsreglementes gestützt; allein diese Bestimmung enthält nicht eine bloße Verwaltungsvorschrift, sondern sie statuiert einen Civilanspruch. Der Entschädigungsanspruch, der zufolge dieser Vorschrift dem durch Ausführung militärischer Anordnungen, also in Folge berechtigter Handlungen der Staatsgewalt, Geschädigten zusteht, ist demselben nicht in öffentlich-rechtlicher Stellung, als Mitglied der Staatsgemeinschaft, sondern in seinem Privatinteresse, in seiner Stellung als Privateigentümer, verliehen. Dieser Anspruch ist dem Entschädigungsanspruche des Enteigneten bei der Expropriation durchaus analog. Er ist, wie dieser, auf Ausgleichung eines im öffentlichen Interesse zugefügten Vermögensnachtheils gerichtet. Durch Zuwendung eines dem erlittenen Schaden gleichwerthigen Forderungsrechtes soll der durch Ausübung der Staatsgewalt dem Einzelnen zugefügte Vermögensschaden wieder ausgeglichen, das Privatvermögen in seinem Gesamtbestande intakt erhalten werden. Das Forderungsrecht des Beschädigten aus § 279 cit. ist daher, wie der Entschädigungsanspruch des Expropriaten, civilrechtlicher Natur. Ist dies aber der Fall, so ist die Zuständigkeit des Bundesgerichtes gemäß Art. 27 Ziffer 2 O.=G. begründet, sofern nicht durch unzweideutige Vorschriften der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Dies ist aber nicht der Fall. Die in § 282 u. ff. des Verwaltungsreglementes vorgesehenen Schatzungskommissionen sind reine Expertenkommissionen; es ist ihnen ausdrücklich nur die Ermittlung und Taxation der Eigenthumsbeschädigungen, nicht aber die Entscheidung der Rechtsfrage übertragen, ob prinzipiell eine Schadenersatzpflicht der Kriegsverwaltung bestehe, d. h. ob die Voraussetzungen des § 279 1. c. vorliegen. Es muß daher in dieser Beziehung der Rechtsweg als statthaft erachtet werden. (Vergl. im gleichen Sinne Entscheidung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XVII, S. 490 u. ff. 2. Ist somit das Bundesgericht im angegebenen Umfange kompetent, so muß dagegen die Klage abgewiesen werden und zwar aus einem doppelten Grunde: a. Wie bereits angedeutet und übrigens selbstverständlich, müssen für die sämtlichen, auf § 279 cit. gestützten Ansprüche, die im Verwaltungsreglemente für deren Geltendmachung aufgestellten nähern Vorschriften beobachtet werden. Nun bestimmt aber § 288 dieses Reglementes, daß Reklamationen über Eigenthumsbeschädigungen innert vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando, oder wenn dasselbe sich nicht mehr im Dienste befindet, beim zuständigen Kantonskriegskommissariate angemeldet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch die Reklamationen solcher Eigentümer zulässig, denen die Beschädigung nachweisbar erst später zur Kenntniß gelangt ist, und nach Verfluß von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, endlich ist jede Reklamation ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle nun ist binnen dieser Fristen eine Reklamation der beschädigten Eigentümerin nicht angemeldet worden und es ist daher der Entschädigungsanspruch derselben gegenüber der Kriegsverwaltung verwirkt, womit natürlich auch das

Forderungsrecht der gegenwärtigen Klagepartei, die ja bloß als Rechtsnachfolgerin des beschädigten Eigenthümers auftreten kann, ausgeschlossen ist. Wenn der klägerische Anwalt bei der heutigen Verhandlung ausgeführt hat, eine Reklamation beim Truppenkommando sei deßhalb im vorliegenden Falle nicht erforderlich gewesen, weil der Kommandant des betreffenden Truppentheiles von dem Schadensfalle aus eigener persönlicher Wahrnehmung Kenntniß gehabt und selbst darüber an die Militärverwaltung berichtet habe, so ist dieß gewiß nicht richtig. Denn das Wissen des Truppenkommandanten um eine stattgefundene Beschädigung ist offenbar nicht geeignet, die Anmeldung der Schadensreklamation

seitens des Eigenthümers, wie das Verwaltungsreglement sie verlangt, zu ersetzen. Das Verwaltungsreglement will ja eben, daß binnen bestimmter kurzer Frist die Militärbehörde durch Eingabe der Reklamationen darüber unterrichtet werde, nicht ob ein Schaden verursacht worden sei, sondern ob ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werde. b. Es ist aber im Weitem in casu prinzipiell eine Entschädigungspflicht der Militärverwaltung nach § 279 cit. nicht begründet. Denn der streitige Schaden ist jedenfalls nicht durch Ausführung militärischer Anordnungen verursacht worden. Wenn die Klagepartei meint, ohne die militärische Anordnung der Kantonirung der Truppen in Sursee wäre der Schaden nicht entstanden und deßhalb sei der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einer militärischen Anordnung gegeben, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Nicht jeder anläßlich der Ausführung einer militärischen Anordnung eingetretene Schaden, welcher ohne diese nicht eingetreten wäre, kann als durch dieselbe verursacht betrachtet werden; vielmehr besteht ein Kausalzusammenhang im juristischen Sinne dann nicht, wenn der Schaden nicht die direkte Wirkung der militärischen Anordnung und ihrer Ausführung war, sondern durch selbständige Mittelursachen herbeigeführt wurde, sollte auch das Wirksamwerden dieser Mittelursachen durch die militärische Anordnung erst ermöglicht worden sein. So wird z. B. kein Zweifel darüber obwalten können, daß ein von einem Soldaten im Quartier begangener Diebstahl oder Mord u. dergl. nicht als Wirkung der Einquartirung bezeichnet werden kann, wenn auch die Begehung des Verbrechens durch die Einquartirung ermöglicht wurde. Ein Kausalzusammenhang im Rechtssinne besteht nur dann, wenn der Schaden direkt durch dienstliche, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen unternommene Handlungen von Militärpersonen verursacht wurde, wobei dann allerdings darauf, ob die betreffenden Handlungen eine richtige Ausführung der gegebenen Befehle enthielten oder nicht, kein Gewicht gelegt werden dürfen. Wenn nun in casu die tatsächliche Darstellung der Klagepartei der Entscheidung zu Grunde gelegt wird, so ist klar, daß der Schaden hier nicht durch dienstliche Handlungen in Ausführung gegebener Befehle, sondern durch freie, willkürliche Handlungen einzelner Soldaten (das nicht nur nicht befohlene, sondern sich offenbar als reglementswidrigen Unfug qualifizierende Werfen von Strohbündeln, speziell durch den Trainsoldaten Corrodi) herbeigeführt wurde. Nimmt man dagegen, worauf der Beklagte abstellen zu wollen scheint, an, der Fall der Petroleumlampe sei durch eine nicht ermittelte Ursache (ursprünglich mangelhafte Befestigung u. s. w.) herbeigeführt worden, so liegt ein bloß gelegentlich der Kantonirung eines Truppentheils eingetretener Zufall vor, für welchen die Kriegsverwaltung ebenfalls nicht einzustehen hat, und nicht ein durch die Kantonirung direkt verursachter Schadensfall. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.